

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Hörkertshausener Gruppe
(Landkreis Freising)

für das Wirtschaftsjahr 2024

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe, Landkreis Freising, für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung und Finanzplanung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im **Erfolgsplan** in den Erträgen mit 974.000 Euro und in den Aufwendungen mit 1.270.218 Euro auf ein **Ergebnis von -296.218 Euro**

und im **Vermögensplan auf 376.681 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Instandhaltung wird erneut auf **400.000 Euro** festgesetzt, da als Plan 2023 nicht realisierbar.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **51.200 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hörgertshausen, den 07.06.2024



Michael Hobmaier
Verbandsvorsitzender

H a u s h a l t s s a t z u n g

und

W i r t s c h a f t s p l a n

Zweckverband zur
Wasserversorgung der
Hörgertshausener Gruppe
Schloßstraße 10
85413 Hörgertshausen

Wirtschaftsjahr: 2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

Haushaltssatzung	3
Erläuterungen zum Wirtschaftsplan	5
Erfolgsplan	18
Vermögensplan	19
Finanzplan	20
Stellenplan	21
Übersicht Rücklagen	23
Übersicht Schulden	24

Erläuterungen

**zum Wirtschaftsplan
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Die Erläuterungen geben einen Überblick über den Stand und die Entwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes.

1. ALLGEMEINES

1.1 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er wird als Betrieb gewerblicher Art ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt.

Seine Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Hörgertshausen, Mauern, Gammelsdorf, Wang und Nandlstadt.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen.

Er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen Vorschriften der Trinkwasserverordnung entsprechen muss.

Nach den Festlegungen der Verbandssatzung, welche am 15.12.2017 in Kraft getreten ist, werden als zuständige Organe des Zweckverbandes

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss und
- der Verbandsvorsitzende

genannt.

Die Rechtsbeziehung zu den Wasserabnehmern ist geregelt in

- der Wasserabgabesatzung (WAS), in der Fassung vom 28.05.2021 und
- der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) in der Fassung vom 04.03.2022.

Neben diesen öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zu den Wasserabnehmern finden auch ein Wasserlieferungsvertrag mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung Bruckberg-Gündlkofen (Wasserverkauf) und ein Wasserlieferungsvertrag (Wassereinkauf) mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertau ihre Anwendung.

Gemäß §§ 20 ff der Verbandssatzung erfolgt die Rechnungslegung des Unternehmens „Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe“ nach der kaufmännischen doppelten Buchführung. Demzufolge ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan ist gültig für ein Jahr. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01.01. und endet mit dem 31.12. jeden Jahres.

Dem Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan, sind der Stellenplan und Finanzplan mit dem Investitionsprogramm anzugliedern (§§ 16 und 17 EBV).

Der Erfolgsplan ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern (§ 14 Abs. 1 EBV).

Der Vermögensplan muss gemäß § 15 Abs. 1 EBV alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlagenveränderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neuanschaffung, Neubau bzw. Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben, ebenso die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

1.2 Zahl der Abnehmer, Wasserverkauf, Wasserlieferung und Leitungsnetz

Vom Zweckverband werden ca. 8.440 Menschen mit Wasser versorgt.

Folgendes Leitungsnetz ist zur Versorgung der Abnehmer und für die Feuerlöscher-sicherheit vorhanden:

Jahr:	Hausanschl. in km:	Hauptleitung in km:	Hydranten Anzahl:	Fernsteuerka- bel in km:
2021	38	153	636	keine
2022	38	128,33	634	keine
2023	38,5	128,33	634	keine

Es stehen, um die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, 3 Brunnen in 2 Wasserschutzgebieten, 3 Hochbehälter mit einem Speichervermögen von insgesamt 1.400 cbm Trinkwasser und 2 Druckerhöhungsanlagen zur Verfügung.

2. ERLÄUTERUNGEN zu den wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenposten

2.1 Einnahmen

Die wichtigsten Einnahmen setzen sich

im ERFOLGSPLAN aus Umsatzerlösen, den sonstigen betrieblichen Erträgen sowie Zinsen und ähnlichen Erträgen

und

im VERMÖGENSPLAN aus ordentlichen Abschreibungen von Sach- und Finanzanlagen, den Zuschüssen von Nutzungsberechtigten abzüglich der Auflösung der Ertragszuschüsse

zusammen.

2.1.1 Umsatzerlöse

Die für 2024 veranschlagten Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt 989.500 € sind gegenüber dem Vorjahr (Plan) um rd. 69.700 € höher angesetzt. Eine evtl. Rückstellung f. Gebührenüberdeckung 2023 ist in diesem Wert nicht berücksichtigt.

2.1.1.1 Einnahmen aus Wasserverkauf

Vom Zweckverband werden gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung Verbrauchs- und Grundgebühren erhoben.

Ab dem 01.01.2022 beträgt die Verbrauchsgebühr netto 1,82 €/m³.

Die Nettogrundgebühr für die Verwendung von Wasserzählern staffelt sich ab 01.01.2022 nach Nenndurchfluss wie folgt:

Bis	2,5 cbm/Std.	60,00 €
bis	6,0 cbm/Std.	120,00 €
bis	10,0 cbm/Std.	140,00 €
über	10,0 cbm/Std.	260,00 €

Die Entwicklung der Umsatzerlöse aus der Abgabe von Trinkwasser in den Jahren 2021 bis 2023 stellt sich wie folgt dar:

Wirtschaftsjahr:	2021 Ergebnis	2022 Ergebnis	2023 Ansatz
Verbrauchsgebühren:	653.000 €	772.000 €	807.000 €
Grundgebühren:	105.000 €	150.000 €	150.000 €
Insgesamt:	758.000 €	922.000 €	957.000 €

2.1.1.2 **Auflösung empfangener Ertragszuschüsse**

Die Entwicklung der Auflösung der Ertragszuschüsse stellt sich wie folgt dar (siehe auch 2.1.7):

Wirtschaftsjahr:	2022 Ergebnis	2023 Ansatz	2024 Ansatz
Auflösung:	280 €	0,00 €	0,00 €

2.1.1.3 **Nebengeschäfte**

Hier sind z.B. die Einnahmen aus kostenpflichtigen Reparaturarbeiten in Ansatz gebracht.

2.1.2 **Aktiviert Eigenleistungen**

Die aktivierten Eigenleistungen stellen die vom verbandseigenen technischen Personal für den Neubau von Haupt- und Grundstücksleitungen zu erbringenden Eigenleistungen in Form von Lohnkosten dar.

2.1.3 **Sonstige betriebliche Erträge**

Bei diesen Erträgen handelt es sich überwiegend um die Einnahmen aus der Verpachtung von Grundstücken, Stromsteuererstattungen, Verwaltungsgebühren und Mahngebühren.

2.1.4 **Zinsen und ähnliche Erträge**

Soweit möglich, werden kurzfristige Anlagen des Kassenbestandes im Tagesgeldbereich vorgenommen. Die hieraus erzielten Zinsgutschriften werden als Einnahmen im Erfolgsplan ausgewiesen. Aufgrund des momentanen Zinsniveaus erfolgt hier kein Ansatz.

2.1.5 Abschreibungen auf Sachanlagen

Die Entwicklung der Abschreibungen vom Vermögen des Zweckverbandes stellt sich wie folgt dar (siehe auch 2.2.3):

Wirtschaftsjahr:	2022 Ergebnis	2023 Ergebnis	2024 Ansatz
Abschreibung:	102.400 €	102.600 €	104.800 €

2.1.6 Zuschüsse Nutzungsberechtigter

Hierbei handelt es sich um die satzungsgemäßen Herstellungsbeiträge. Die Herstellungsbeiträge betragen gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung seit dem 04.03.2022

je Quadratmeter Grundstücksfläche und	1,85 € netto
je Quadratmeter Geschossfläche	4,90 € netto.

Durch die noch zu erwartenden Neubauten im Außenbereich und in den neu erschlossenen Baugebieten, sowie die anfallenden beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächenvergrößerungen, wird mit einem Aufkommen an Zuschüssen von Nutzungsberechtigten in Höhe von 50.000 € gerechnet.

2.1.7 Auflösung empfangener Ertragszuschüsse

Die Entwicklung der Auflösung der Ertragszuschüsse stellt sich wie folgt dar (siehe auch 2.1.1.2):

Wirtschaftsjahr:	2022 Ergebnis	2023 Ansatz	2024 Ansatz
Auflösung:	280 €	0,00 €	0,00 €

2.1.8 Aufnahme von Darlehen

Für die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungen des Rohrnetzes im Wirtschaftsjahr 2024 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 400.000 € vorgesehen (diese konnte in 2023 nicht realisiert werden).

2.2 Ausgaben

Der Hauptteil der Ausgaben setzt sich wie folgt zusammen:

im ERFOLGSPLAN aus	Materialaufwand Personalaufwand Abschreibungen Sonstige betriebliche Aufwendungen Zinsen und ähnliche Aufwendungen Steuern
im VERMÖGENSPLAN aus	Investitionen Tilgung von Krediten

2.2.1 Materialaufwand

Die Entwicklung der wichtigsten Ausgaben stellen sich wie folgt dar:

Wirtschaftsjahr:	2022 Ergebnis	2023 Ansatz / HR	2024 Ansatz
Stromkosten:	44.000 €	41.800 €	40.000 €
Wasserbezug:	51.500 €	43.000 €	58.000 €
Unterhalt:	350.000 €	407.900 €	642.000 €

Strombezug:

Der Stromliefervertrag wird alle drei Jahre neu ausgeschrieben. Zum 01.01.2022 haben wir mit einem neuen Lieferanten eine Festschreibung bis 31.12.2024 vereinbart. Durch die Investition in PV-Anlagen im zweiten Quartal ist mit einer Reduzierung der Stromkosten zu rechnen.

Wasserbezug:

Der Zukauf erfolgt vom ZV Hallertau (Vertrag vom 01.01.2017 bis 31.12.2021) und WZV Moosburg (ohne Vertrag, allgemein gültige Wassergebühren). Der ZV Hallertau beabsichtigt große Umlagen an seine Wassergäste sowie eine Erhöhung des Wasserpreises auf mind. 0,85 EUR pro m³. Eine Einigung konnte immer noch nicht verhandelt werden. Die Wasserlieferung durch den ZV Hallertau darf nicht eingestellt werden.

Unterhalt:

Für Leitungssanierungen im Zuge der Sanierung von Straßenzügen, sowie Leitungsunterhalt aufgrund von Rohrbrüchen und sonstige Unterhaltsmaßnahmen wurde ein Betrag von 642.000 € veranschlagt. Sämtliche Aufwandsposten sind so veranschlagt, dass der laufende Betrieb in wirtschaftlicher und sparsamer Weise gesichert werden kann.

2.2.2 Personalaufwand

Der Personalaufwand wird abgeleitet aus den im Anhang abgedruckten Stellenplänen. Hierbei werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zugrundegelegt.

2.2.3 Abschreibungen

Die Entwicklung der Abschreibungen vom Vermögen des Zweckverbandes stellt sich wie folgt dar (siehe auch 2.1.5):

Wirtschaftsjahr:	2022 Ergebnis	2023 Ergebnis	2024 Ansatz
Abschreibung:	102.000 €	102.000 €	104.000€

2.2.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwandsposten sind mit insgesamt 110.000 € als Durchschnittswert der Vorjahre angesetzt zuzüglich einer realistischen Teuerungsrate. Die Ausgaben sind so veranschlagt, dass ordnungsgemäß, sparsam und sinnvoll gewirtschaftet werden kann.

2.2.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Für das bestehende Darlehen der Raiffeisenbank sind Zinsen in Höhe von ca.10.000 € fällig. Die Zinsen für ein weiteres Darlehen werden mit 3.000 € veranschlagt.

2.2.6 Investitionen (Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte)

Die geplanten Ausgaben setzen sich zusammen aus den Posten

Verbandsgebäude 45.000 €

Betriebs- u. Geschäftsausstattung 161.000 €
(EDV u. Einrichtung, Straßensanierung, PV-Anlagen,
Erweiterung Betriebsgelände)

Verbandsgebäude:

Das ehemalige Verwaltungsgebäude wurde Ende Oktober 2023 abgerissen. Mit der Sanierung und den damit verbundenen Ersatzbau in Holzständerbauweise wurde im November 2023 begonnen. Der Keller blieb wie geplant bestehen und wird unter anderem als Archiv benutzt. Vor den Abriss des Hauses würden die Steuerwarte, Strom und EDV in den Keller, in die Werkstatt, sowie vorübergehend in den vorhandenen Bürocontainer gelegt.

Verteilungsanlagen:

Die für die Baugebieterschließung, Rohrnetzerweiterungen und die zu erstellenden Grundstücksanschlüsse veranschlagten 642.000 € beruhen auf Erfahrungswerten der vergangenen Jahre sowie Hochrechnungen für bereits bekannte Maßnahmen.

2.2.7 Tilgung von Krediten

Für das bestehende und geplante Darlehen ist eine Tilgung erstmals im Jahr 2023 fällig. Im ersten Jahr hat sich der restliche Darlehensbetrag auf 227.000 € verringert, da im ersten Jahr schon 73.000 € getilgt wurden.

3. Kassenlage

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden keine Kassenkredite in Anspruch genommen.

Die Kasse des Zweckverbandes wird so geführt, dass jederzeitige Zahlungsbereitschaft besteht.

Die Forderungen werden rechtzeitig erhoben.

Die Leistungen werden termingerecht erbracht, wobei Skonti und Rabatte voll ausgenutzt werden.

4. Finanzplan

Im Finanzplan, der Anlage dieses Wirtschaftsplanes, sind die geplanten Investitionsmaßnahmen sowie deren Finanzierung dargestellt.

Investitionen sind demnach in den dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahren überwiegend für Rohrnetzerweiterungen und die zu erstellenden Grundstücksanschlüsse sowie für Anschaffungen im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung vorgesehen.

**Wirtschaftsplan Zweckverband zur
Wasserversorgung
der Hörgertshausener Gruppe**

5. Stellenplan

5.1 Beamte

Der Stellenplan für Beamte zeigt unverändert einen Wahlbeamten (Verbandsvorsitzender).

5.2 Tariflich Beschäftigte

Der Stellenplan umfasst gemäß dem Tarifvertrag (TvöD) die Stellen der tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes für das Jahr 2024 und stellt sie den tatsächlich am 21.03.2024 besetzten Stellen gegenüber.

5.3 Personal des Zweckverbandes insgesamt

Der Stellenplan 2024 für Beamte und tariflich Beschäftigte weist insgesamt 7 Stellen aus.

Den für die tariflich Beschäftigten ausgewiesenen 6 Vollzeit – Stellen stehen 4,76 tatsächlich am 21.03.2024 besetzte Vollzeit - Stellen gegenüber.

Vollzeit-Planstellen 2024 Tariflich Beschäftigte	Tatsächlich besetzt am 21.03.2024, umgerechnet auf Vollzeit	
4	39,0 h / Woche	4,00
1	25,0 h / Woche	0,00
1	20,0 h / Woche	0,51
1	10,0 h / Woche	0,25
7		4,76

6. Rücklagenübersicht

Der voraussichtliche Stand der Rücklagen (Bank- und Kassenguthaben) zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2024 wird 87.235 € betragen. Bei Beginn des Vorjahres 2023 betrug der tatsächliche Stand 221.950 €.

7. Schuldenübersicht

7.1 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass für das Wirtschaftsjahr 2024 eine Darlehensaufnahme in Höhe von 400.000 € geplant ist.

Der Darlehensstand beträgt am Ende dieses Jahres 587.000 €.

7.2 Entwicklung der Schulden

Schuldenstand am 31.12.2023:	227.088 €
Kreditaufnahme 2023:	0 €
Tilgung 2023:	72.912 €
Schuldenstand am 31.12.2023:	227.088 €
Kreditaufnahme 2024 - voraussichtlich:	400.000 €
Tilgung 2024 - voraussichtlich:	40.000 €
Schuldenstand am 31.12.2024 -voraussichtlich:	587.088 €

8. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsjahr 2024 nicht festgesetzt.

9. Entwicklung der Wirtschaftslage

In den kommenden Wirtschaftsjahren muss mit erheblichen Aufwendungen im Bereich der Anlagen- und Leitungssanierung gerechnet werden. Erschwerend hinzu kommen Material-Lieferengpässe und hohe Preissteigerungen.

Bei den Bau- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zweckverband aus wirtschaftlicher Sicht immer von den Planungen seiner Mitgliedsgemeinden (Baugebietsausweisungen, Kanalisationen, Straßenbauten usw.) und von den Maßnahmen des Landkreises abhängig.



Nummer 21

4. Juli 2024

Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 u. Art. 26 Abs. 1 KommZG, sowie Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet

der Gemeinde Gammelsdorf, ohne den Gemeindeteilen Gelbersdorf und Hiendlberg,
der Gemeinde Hörgertshausen, ohne den Gemeindeteil Sielstetten,
der Gemeinde Mauern, ohne den Gemeindeteilen Gandorf, Hörgersdorf, Kleidorf, Kronwinkl, Mönchsberg, Scheckenhofen, Schwarzberg, Thal und Wölflmühle,
der Gemeinde Nandlstadt, nur mit den Gemeindeteilen Airischwand, Hausmehring, Kainrad, Rehloh und Spitz
der Gemeinde Wang nur mit den Gemeindeteilen Thalbach, Aselmühle, Zieglberg, Wittibsmühle, Pfetrach, Niederndorf 5, Wang, Isareck, Volkmannsdorf, Volkmannsdorferau, Holzertshof und Thulbach

einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn

für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) 1 Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes.
2 Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude

oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	netto 1,85 €
b) pro m ² Geschoßfläche	netto 4,90 €

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9
Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) oder

mit Nenndurchfluss (Qn)

Dauerdurchfluss (Q3)		Nenndurchfluss (Qn)	
bis	4,0 m ³ /h	2,5 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	6 m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	10 m ³ /h	140,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	10 m ³ /h	260,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr für Bauwasser- und sonstigen beweglichen Zählern beträgt netto 15,00 € je angefangenen Monat.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkt dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt netto 1,82 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasser- oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,82 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (5) a) bei Bezug von Bauwasser ohne Zähler werden netto 0,25 € pro m² Geschossfläche berechnet.
- b) der Bezug von Bauwasser ohne Zähler wird auf 2 Jahre beschränkt.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zu Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

§ 17

Übergangsregelung für Altanschießer

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 20. April 1983 erfasst werden sollten, werden nach den Regelungen dieser Satzung vom 20.04.1983 abgerechnet; das gilt nicht, insoweit sich daraus ein höherer Beitrag als nach vorliegender Satzung ergibt.

Hörgertshausen, den 29.04.2024

Michael Hobmaier

Verbandsvorsitzender

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über das

Sparkassenbuch Nr. 3573090291

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 24.06.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für **kraftlos**.

Sparkassenbuch Nr. 3573088311

ausgestellt von der Sparkasse Freising Moosburg,
lautend auf Frau Müller Anna-Elisabeth

Freising, den 28.06.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für **kraftlos**.

Sparkassenbuch Nr. 3573156845

ausgestellt von der Sparkasse Freising Moosburg,
lautend auf Frau Müller Anna-Elisabeth

Freising, den 28.06.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**



